



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 7.8.1989

Zl. 10.101/207-XI/A/1a/89

3946 IAB

1989 -08- 09

zu 3995/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3995/J betreffend private Autobahnabfahrt, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Mag. Praxmarer am 16. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Meinem Ressort wurde bereits 1988 vom Landeshauptmann von Oberösterreich (Bundesstraßenverwaltung) eine diesbezügliche Studie übermittelt. Die weiteren generellen bzw. Detailplanungen stehen noch aus. Die Frage nach der Realisierung dieser Planungen kann erst nach Abschluß aller Planungsarbeiten beantwortet werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Frage der Kostentragung wird nach Abschluß der Planungsarbeiten entschieden werden.

- 2 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Wunsch nach Errichtung dieser Anschlußstelle stellt eine Maßnahme aus dem Forderungskatalog des Landeshauptmannes von Oberösterreich (Bundesstraßenverwaltung) bezüglich neuer Anschlußstellen im Zuge der A 1 West Autobahn dar, wobei der Anschluß an das öffentliche Straßennetz gewährleistet wird. Generell muß - und das gilt für jedes zu errichtende geplante Bauvorhaben - die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung sämtlicher technischer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Gesichtspunkte und nach Maßgabe der geltenden Dienstanweisungen und Richtlinien, nachgewiesen werden.

Derzeit werden die einschlägigen Richtlinien überarbeitet, da sich die Anforderungen bezüglich des Abstandes der Anschlußstellen gewandelt haben; die Verteilerfunktion der Anschlußstellen tritt immer mehr in den Vordergrund.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Frage der Errichtung bzw. die Festlegung durch Verordnung von Anschlußstellen richtet sich primär nach den im Bundesstraßengesetz (BStG.) normierten Bestimmungen; keinesfalls jedoch wurden oder werden im Autobahnnetz Anschlußstellen für Privatpersonen errichtet.

